

Merkblatt

zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten für Fitnessstudios

Bei den Kosten für Fitnessstudios handelt es sich um wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden gem. § 64 Abs. 1 Nr. 2 f EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Der Antragsteller muss nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil BFH III R 67/96) nachweisen, dass es sich bei der Trainingstherapie im Fitnessstudio um eine

1. medizinisch indizierte,
2. ärztlich verordnete,
3. unter ärztlicher Leitung durchgeführte und
4. in ihrem medizinischen Erfolg kontrollierte

Heilbehandlung handelt.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Kostenerstattung durch seine Krankenversicherung abgelehnt wurde. Erst danach kommt die Geltendmachung beim Finanzamt und die dafür erforderliche Begutachtung beim Amtsarzt nach § 64 Abs. 2 EStDV in Betracht. Der Steuerpflichtige (Antragsteller) hat den Nachweis für die Notwendigkeit der Aufwendungen in Form eines z.B. amtsärztlichen Gutachtens nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV im Vorfeld des Beginns der Heilmaßnahme zu erbringen.